

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

10115 Berlin

Telefon: 069 710 456 460 Telefax: 069 710 456 450 post@bfif.de www.bfif.de

11. Februar 2015

Stellungnahme

des Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF)

zum

Referentenentwurf

eines

Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)

Der BFIF vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten und Verbänden. Gesetzgebung und Rechtspflege werden im Interesse der Verbandsmitglieder konstruktiv begleitet. Ein Hauptanliegen des Verbandes ist u.a. die Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung bzw. Rechtsdienstleistung und des unlauteren Wettbewerbs. Oberste Verpflichtung des Verbandes ist das Eintreten für ein seriöses Inkasso.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten zu einzelnen, neu in die ZPO im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einzufügenden Vorschriften, unseren Standpunkt erläutern und Empfehlungen abgeben.

Ansprechpartner:

Patric Weilacher - 1. Vorsitzender des BFIF e.V. Rechtsanwalt Hans Ludwig Körner, Lobbybeauftragter des BFIF e-V.



Zu Artikel 1 - Änderung der Zivilprozessordnung

1. § 754a Abs. 1 Nr. 1 ZPO - Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

Die Formulierung "die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt..." ist zu unbestimmt. Die Summe von 5.000 Euro sollte sich allein auf die Hauptforderung beziehen. Titulierte Nebenforderungen und Kosten sind zu streichen. Für die fällige Geldforderung sollte allein der Betrag der Hauptforderung maßgebend sein.

Ein Beispiel:

Bei einem Vollstreckungsbescheid mit einer Hauptforderung von 4.980,00 Euro und einer titulierten Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz der am 01.12.2014 erlassen wurde, beträgt die fällige Geldforderung am 31.12.14 Euro 4.997,72 Euro (4.980,00 Euro Hauptforderung zzgl. 17,72 Euro titulierter Nebenforderung) wodurch die Vollstreckung noch möglich ist.

Wird der Vollstreckungsbescheid erst am 04.01.2015 erlassen, beträgt die Geldforderung Euro 5.000,03 Euro (4.980,00 Euro Hauptforderung zzgl. 20,03 Euro titulierter Nebenforderung) wodurch die Vollstreckung nicht mehr möglich ist.

Diese Konstellation tritt insbesondere zum Jahresende massenhaft auf, weil zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäß die meisten Vollstreckungsbescheide aufgrund der drohenden Verjährung beantragt werden.

In der Folge könnte ein erneuter Vollstreckungsauftrag unzulässig sein, weil die Forderung über 5.000 Euro "gewachsen" ist. Eine Regelung, die sich allein auf die Hauptforderung bis 5.000 Euro bezieht, entspräche zudem der geltenden Gerichtsverfassung, die bei der Zuständigkeit für das angerufene Gericht keine Nebenforderungen berücksichtigt. Eine "starre" Grenze für die Frage des elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung mit oder ohne der Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides ist aus Gründen Rechts- und Verfahrenssicherheit von entscheidender Bedeutung.



2. § 754a Abs. 1 Nr. 4 ZPO

Eine Versicherung durch den Gläubiger, "dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrages noch besteht." ist unzweckmäßig. Denn heute wie künftig werden Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister, namentlich Inkassounternehmen, Vollstreckungsaufträge erteilen und sich dies vorab generell im Rahmen einer Vollmacht oder anlaßbezogen vom Gläubiger bestätigen lassen.

Deshalb sollte nach der Aufzählung in § 754a Nr. 1-4 eingefügt werden:

"Die Anforderungen der Nr. 1-4 können auch von Rechtsanwälten oder Rechtsdienstleistern erbracht werden."

3. § 754a Abs. 1 S. 2 ZPO

Die Regelung in § 754a Abs. 1 S.2 "Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen." wird die Kosten der Zwangsvollstreckung weiter massiv anheben. Zwar werden diese Dokumente elektronisch an den Gerichtsvollzieher übermittelt. Sie sind aber in der Folge dem Schuldner im Rahmen der Vollstreckungshandlung zu überlassen. Dies wird weitere Kosten für Schreib- und Kopierauslagen, welche dann bei den Gerichtsvollziehern im Rahmen der Amtshandlung entstehen, verursachen.

4. § 754a Abs. 2 ZPO

Die Zweifelsregelung, über die der beauftragte Gerichtsvollzieher die Übermittelung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides beim Gläubiger anfordern kann, wird zu Verzögerungen der Zwangsvollstreckung und der Behinderung der Durchsetzung der Gläubigerinteressen führen. Insbesondere sehen wir Probleme dann, wenn Gerichtsvollzieher amtlich vertreten werden - ohne hier dem Berufsstand zu nahe treten zu wollen. Das kollegiale und vertrauensvolle Miteinander zwischen Rechtsdienstleister und Gerichtsvollzieher kann insbesondere in der Vertretungssituation nicht ersetzt werden. Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Die Vollstreckung wird für Schuldner und Gläubiger massiv teurer, weil der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Abschrift zu hinterlassen hat - Papier kostet Geld.



5. § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO

Die geplante Änderung des § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO beschneidet massiv die Gläubigerinteressen. Der Gläubiger ist Herr des Vollstreckungsverfahrens. Denn die Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses ist im Mittel mit Kosten von rund 30,- Euro verbunden. Dem Gläubiger muß es überlassen bleiben, ob er die Zuleitung des vorhandenen Vermögensverzeichnisses wünscht. Eine Verzicht darauf gesetzlich als unbeachtlich einzustufen, wie der Formulierung § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO am Ende zu entnehmen ist, drängt dem Gläubiger unnötige Kosten auf. Belastet wird letztlich der Schuldner bzw. der Gläubiger bei der Beitreibung seines berechtigten Anspruches. Es ist zudem nicht auszuschließen, daß Gerichtsvollzieher massenhaft Vermögensverzeichnisse versenden werden, obwohl sie für den Gläubiger keinen Wert haben.

6. § 802g Abs. 2 S. 2 ZPO

Der Sinn der geplanten Neufassung des § 802g Abs. 2 S.2 ZPO erschließt sich nicht. Worin soll der Sinn einer solchen Regelung, nämlich der Aushändigung einer durch den Gerichtsvollzieher hergestellten beglaubigten Abschrift des Haftbefehls, liegen? Die Kosten für eine Abschrift betragen 15,- Euro; eine Beglaubigung wird mit 25,- Euro berechnet. Dies sind alles Kosten, die vom Gläubiger zu tragen sind und nicht durch eine erfolgreiche Vollstreckungshandlung für den Gläubiger abgesichert sind. Gleichfalls werden diese Kostenfolgen das Institut des Haftbefehls weiter aushöhlen.

Außerdem steht zu befürchten, daß die elektronische Übermittlung allein aufgrund der Kosten vereitelt und die Verwirklichung des Rechtes des Gläubigers unattraktiv werden wird. Kleinschulden werden zudem wachsen; der Rechtsgewährleistungsanspuch ist in Frage gestellt.

7. § 829 Abs. 2 S. 3 ZPO

An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung soll die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen. Hier ist fraglich, welche Post gemeint ist. Vielfältige Dienstleiser bieten heutzutage Post- und Zustelldienste an. Sollte allein die Deutsche Post gemeint sein, so bedarf die Regelung einer Klarstellung. Wobei die Zuweisung allein an die Deutsche Post wettbewerbsrechtliche Fragen auslösen dürfte. Andererseits erfüllt nur die Deutsche Post die Voraussetzungen rechtswirksamer Zustellung, da sie z.B. auch bei einem Arbeitskampf/Streik verpflichtet ist, Amtspost sicher zuzu-



stellen. Es ist außerdem bekannt, dass selbst Gerichte und Behörden private Dienstleister beauftragen und eine rechtswirksame und nachweisbare Zustellung dadurch nicht gewährleitet oder dokumentiert ist.

8. § 882c Abs. 3 ZPO

Der nach dem Entwurf in § 882c Abs. 3 anzufügende Satz 3 sieht vor, den Gerichtsvollzieher zu verpflichten, den Schuldner auf die Glaubhaftmachung einer bestehenden Auskunftssperre bzw. einen Sperrvermerk hinzuweisen, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Auskunftssperre bzw. eines Sperrvermerks vorliegen.

Wir regen an, diesen Satz komplett zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein staatliches Vollsteckungsorgan auf die Möglichkeit der Vereitelung einer Zwangsvollstreckung auch noch hinweisen soll. Aus rechtsstaatlichen Gründen müssen die Informationen aus den verschiedenen abrufbaren Registern für die Zwangsvollstreckung herangezogen werden können.

Ein Mißbrauch durch Gläubiger ist ausgeschlossen, da sie bereits gesetzlich dazu verpflichtet sind, erlangte Daten nur für die Vollstreckung zu nutzen und danach wieder zu löschen. In der Praxis konnte wiederholt beobachtet werden, dass sich Schuldner bewußt über Auskunftssperren und Sperrvermerke einer Vollstreckung (erfolgreich) entziehen. Die geplante Regelung trägt den Charakter einer Vollstreckungsvereitelung in sich. Wenn das Institut einer Auskunftssperre als so wichtig erachtet wird, so sollte im Gegenzug z.B. eine Staatshaftung für die Fälle vorgesehen werden, in denen sich Schuldner über diese Sperren einer Vollstreckung entziehen. Im Zuge einer Güterabwägung ist allein eine Glaubhaftmachung nicht ausreichend, dem Schuldner die Wirkungen der geplanten Regelung zuzugestehen. Hier sollten höhere Anforderungen, wie z.B. die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, gefordert werden.

Fazit:

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Klarstellungen in Folge des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung werden insbesondere weiter die berechtigten Interessen der Gläubiger beschränken und deren Durchsetzung erschweren. Insbesondere ist ein massiver Anstieg der Kosten der Zwangsvollstreckung, die zunächst vom Gläubiger zu tragen



sind, zu befürchten. In der Folge werden weniger berechtigte und titulierte Forderungen eingetrieben, was weiter zum Absinken der Zahlungsmoral führen wird. Das vorgesehene elektronische Auftragsverfahren zur Zwangsvollstreckung wird weiter bürokratisiert und durch den Mehraufwand bei Dokumentation, Zustellung und Glaubhaftmachung auf Seiten der Gerichtsvollzieher konterkariert. Schuldner werden die Vorschriften aktiv nutzen, sich konsequent der Vollstreckung zu entziehen.

Wir regen dringend an, die Anregungen des BFIF in dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Frankfurt, den 11. Februar 2015